



Brüssel, den 2. April 2024
(OR. en)

8416/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0076(NLE)

POLCOM 130
FDI 36
ENER 161

VORSCHLAG

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 27. März 2024 |
| Empfänger: | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2024) 142 final - ANNEX |
| Betr.: | ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates betreffend die teilweise Aussetzung der Anwendung des Vertrags über die Energiecharta zwischen der Union und einer juristischen Person, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von Staatsbürgern oder Staatsangehörigen der Russischen Föderation oder der Republik Belarus befindet, sowie zwischen der EU und jeglicher Investition im Sinne des Vertrags über die Energiecharta, wenn es sich um die Investition eines Investors der Russischen Föderation oder der Republik Belarus handelt |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 142 final - ANNEX.

Anl.: COM(2024) 142 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.3.2024
COM(2024) 142 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

betreffend die teilweise Aussetzung der Anwendung des Vertrags über die Energiecharta zwischen der Union und einer juristischen Person, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von Staatsbürgern oder Staatsangehörigen der Russischen Föderation oder der Republik Belarus befindet, sowie zwischen der EU und jeglicher Investition im Sinne des Vertrags über die Energiecharta, wenn es sich um die Investition eines Investors der Russischen Föderation oder der Republik Belarus handelt

DE

DE

ANHANG

ERKLÄRUNG

im Namen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und aller Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta sind

Die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und alle Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta (im Folgenden „ECV“) sind, verweigern hiermit die Vorteile aus Teil III des ECV:

- (1) gemäß Artikel 17 Absatz 1 EVC jeder juristischen Person, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von Staatsbürgern oder Staatsangehörigen der Russischen Föderation oder der Republik Belarus befindet und im Gebiet der Vertragspartei, in der sie gegründet wurde, keine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt und
- (2) gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b jeder Investition im Sinne des ECV, wenn es sich um die Investition eines Investors der Russischen Föderation oder der Republik Belarus handelt.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben gegen die Russische Föderation wegen ihres Angriffskriegs gegen die Ukraine sowie gegen die Republik Belarus als Mittäterin in diesem Angriffskrieg Sanktionen verhängt und erhalten diese aufrecht. Die Sanktionen umfassen Maßnahmen, die i) Transaktionen mit Investoren der Russischen Föderation und der Republik Belarus verbieten und ii) die verletzt oder umgangen würden, falls die Vorteile aus Teil III des ECV den Investoren dieser Staaten oder ihren Investitionen gewährt würden.